



**Begründung zur 24. Flächennutzungsplanänderung der
Gemeinde Sankt Peter-Ording – *Bauhof SPO & Tourismus-Zentrale (TZ)***

Vorhaben

**Vorbereitende Bauleitplanung zur Verlagerung des durch die Tourismus-Zentrale
betriebenen Bauhofes der Gemeinde Sankt Peter-Ording**

Lage

Eckgrundstück südlich des Brüllweges sowie westlich des Neuweges (K36) und der Kläranlage

Verfahrenstand

Frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2

1. Rechtsgrundlagen 3

2. Planungsgebiet 4

3. Ziele der Raumordnung 4

4. Flächennutzungsplan (FNP) 4

5. Planungserfordernis 4

6. Planungsziele 5

7. Standortwahl 5

 7.1 Standortauswahlverfahren 5

 7.2 Voruntersuchungen 6

 7.2.1 Verkehrstechnische Untersuchung 6

 7.2.2 Schalltechnische Untersuchung 7

 7.2.3 Untersuchung Geruchimmissionen 7

8. Entwässerung 7

9. Nullvariante 8

10. Ausgleichsermittlung 8

Umweltbericht 8

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 72 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr.37 S. 1728)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. Teil I Nr. 75 S. 3786)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I Nr. 3 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 25 S. 1057)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 Teil I Nr. 29 S. 1328)
- Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010 Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 Nr. 15 S. 425)
- Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz – LaPlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. 1996 Nr. 6 S. 232 & GVOBl. 2014 Nr. 2 S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.11.2020 (GVOBl. 2020 Nr. 20 S. 808)
- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010 S. 719), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (GVOBl. 2020 Nr. 18 S. 739)
- Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002 S. 747)
- Landschaftsplan der Gemeinde Sankt Peter-Ording, festgestellt am 18. November 2001
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2019 Nr. 16 S. 631), zuletzt geändert aufgrund des Gesetzes vom 4. Dezember 2020 (GVOBl. 2020 Nr. 21 S. 879)

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

2. Planungsgebiet

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) umfasst das Flurstück 1 der Flur 17 der Gemarkung Sankt Peter-Ording. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein etwa 2,86 ha großes Eckgrundstück im Außenbereich, welches sich südlich des *Brüllweges* sowie westlich des *Neuweges* K36 befindet. Das Grundstück ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, wobei sich gegenüber des *Brüllweges* ein Ferienreiterhof und gegenüber des *Neuweges* die gemeindliche Kläranlage anschließt.

3. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die Ziele der Raumordnung für die Gemeinde Sankt Peter-Ording werden im Landesentwicklungsplan (LEP) aus dem Jahr 2010 und im Regionalplan V (RP) aus dem Jahr 2002 festgelegt.

Im Folgenden werden nur die für die Planung relevanten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dargestellt.

Sankt Peter-Ording liegt als ländlicher Zentralort in einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung. Der Tourismus hat eine überragende Bedeutung für das an Defizit leidende Arbeitsplatzangebot der gesamten Halbinsel Eiderstedt. Daher ist er auch künftig zu stützen und soll sich unter dem wichtigen Aspekt der Qualitätsverbesserung vollziehen. Dies betrifft auch die weitere angemessene Ausgestaltung der touristischen Angebote und Infrastrukturen. Die zentralen Orte und Stadtrandkerne sind Schwerpunkte für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung und sind als solche zu sichern und zu stärken (vgl. Kapitel 2.2.4 & 3.7.1 LEP; Kapitel 4.1, 6.1 & 6.4 Nr. 9 RP).

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen (Kapitel 2.7 LEP). Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung.

Allerdings haben in Abstimmung mit der Landesplanung im Vorhinein zu dieser Flächennutzungsplanänderung Untersuchungen und Analysen stattgefunden, welche zu dem Ergebnis gekommen sind, das der Bereich um die Kläranlage am geeignetsten für die Ansiedlung eines neuen Bauhofes im Gemeindegebiet ist.

4. Flächennutzungsplan (FNP)

Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Er wird daher mit dieser 24. FNP-Änderung geändert.

5. Planungserfordernis

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording beabsichtigt ihren bisherigen Bauhof umzusiedeln. Aufgrund der touristischen Entwicklung der Gemeinde in den letzten zwei Jahrzehnten sind die Anforderungen an die kommunalen Dienstleister stark gestiegen. Die Infrastrukturen der Gemeinde müssen daher mit mehr Personal und Maschinenaufwand gepflegt und instandgehalten werden.

Allerdings sind die betrieblichen Anlagen an Hallen und Werkstätten in den Jahren 1967 bis 1979 im Ortszentrum der Gemeinde erbaut worden und können diesen Anforderungen qualitativ und vom Flächenbedarf her nicht mehr gerecht werden. So ist beispielweise der Lager- und Anlieferplatz für Holz, Strauch- und Grünschnitt sowie sonstiges Material schon aufgrund des heutigen Platzbedarfes separat im Außenbereich angesiedelt worden.

Durch die Zusammenlegung der Bauhofbetriebe der Gemeinde und der Tourismuszentrale wird nun eine räumliche Zusammenlegung angestrebt, um im Betriebsablauf die beabsichtigten Synergien auch erzeugen zu können, dies ist

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

aber am bisherigen Standort nicht möglich. Des Weiteren müssten die Gebäude/Hallen angepasst werden, um die heutigen energetischen Anforderungen zu erfüllen, was aber für den bisherigen Standort aus den vorher genannten Gründen als wenig sinnvoll angesehen wird.

Stattdessen sind die Flächen des derzeitigen Bauhofes aufgrund ihrer Lage im Ortszentrum und in einem touristischen Hotspot der Gemeinde aber dafür prädestiniert z.B. Wohn oder Hotelbebauung aufzunehmen.

Ebenso würde durch die Verlagerung des Bauhofes die Problematik der auftretenden Immissionen, welcher der Betrieb eines Bauhofes naturgemäß mit sich bringt, gelöst werden können, da am neuen Standort des Bauhofes im Außenbereich der Schutz von schützenswerten Nutzungen im Innenbereich sichergestellt werden kann.

6. Planungsziele

Für die Gemeinde leitet sich aus den Zielen der Raumordnung die Verpflichtung ab, qualitativ hochwertige touristische Angebote und Infrastrukturen vorzuhalten und dementsprechend auch Instandhalten zu können. Daher benötigt die Gemeinde einen geeigneten und leistungsfähigen Bauhofbetrieb, um dies auch zukünftig zu gewährleisten. Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für die Zusammenlegung der Bauhöfe von Gemeinde und ehemals Tourismuszentrale sowie des Lager- und Anlieferplatzes für Holz, Strauch- und Grünschnitt beabsichtigt die Gemeinde ihrer Funktion als ländlicher Zentralort im einem Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gerecht zu werden. Der Bauhofbetrieb soll am neuen Standort langfristig gesichert und für die Zukunft gewappnet sein (Ausbaureserve), durch die Zusammenlegung vorher getrennter Standorte verspricht man sich Synergien im Betriebsablauf. Gleichzeitig wird eine neue städtebauliche Potentialfläche in einem touristischen Hotspot der Gemeinde geschaffen und ermöglicht eine deutliche städtebauliche Verbesserung im Ortsteil Dorf, beispielweise durch dauerwohnliche oder touristische Nutzungen.

Die städtebauliche Entwicklung soll grundsätzlich in räumlicher und infrastruktureller Anbindung an bestehende Ortsteile entstehen, allerdings stehen geeignete Flächen im Innenbereich der Gemeinde nicht in der erforderlichen Größe, verkehrlichen Erreichbarkeit, emissionsverträglichen Umgebung und/oder zentralen Lage zur Verfügung. Deshalb hat sich die Gemeinde für ein Grundstück im Außenbereich entscheiden müssen.

Mit der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche Bauhof wird die Bebauung von landwirtschaftlich genutzten Weideflächen planungsrechtlich vorbereitet und ermöglicht es durch einen folgenden Bebauungsplan Baurechte für den neuen Bauhof zu schaffen.

Durch die Planung gehen bewirtschaftete Wiesenflächen als Lebensraum für Fauna und Flora verloren und es finden Eingriffe in Boden- und Wasserhaushalt statt. Diese Eingriffe sind auszugleichen.

7. Standortwahl

7.1 Standortauswahlverfahren

Die Gemeinde hat insgesamt 15 Potentialflächen im Innen- und Außenbereich nach acht unterschiedlichen Standortkriterien untersucht:

- Gleichwertige und schnelle Erreichbarkeit aller Ortsteile
- Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten
- Möglichkeit der Migration der Grünabfallannahmestelle
- Emissionsverträgliche Nachbarschaft
- Adäquate Erschließungsmöglichkeit
- Konfliktfrei/-arm bzgl. sonstiger Vorhaben der Siedlungsentwicklung
- Konfliktfrei/-arm bzgl. der Vorgaben des Landschaftsplanes
- Außen- oder Innenbereich

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

Sechs Standorte, drei davon in Ortsrandlage an der *Bövergeest* zwischen dem *Neuweg* und dem *Medfeldweg* gelegen, sowie drei Standorte im Außenbereich nördlich, westlich und südlich an der Kläranlage sind nach den o.g. Kriterien am geeignetsten.

Als nächstes wurden diese sechs Standorte in Abstimmung mit der Landesplanung verkehrs- und schalltechnischen Studien sowie Geruchsimmissionsuntersuchungen unterzogen, vgl. Kapitel 7.27.2. Im Ergebnis konnten die Standorte an der Kläranlage überzeugen, da nur dort keine Störwirkung und Verkehrsprobleme zu erwarten sind.

Daraufhin ist für die drei verbliebenen Standorte vom gemeindlichen Eigenbetrieb Tourismuszentrale, dem bisherigen wie auch zukünftigen Betreiber des Bauhofes, ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet worden, in welchem die Grundstücke nach betrieblichen Gesichtspunkten untersucht wurden, vgl. Entwicklungskonzept Bauhof.

Aufgrund der Erkenntnisse aus diesem Konzept über die topografischen Eigenschaften, die Flurstücksgrößen in Verbindung mit den Flurstückszuschnitten sowie die Möglichkeit von sich ergänzenden aber nicht behindernden Betriebsabläufen von Bauhof und vorhandener Kläranlage zu profitieren, hat sich die Gemeinde für das Grundstück Ecke *Brüllweg / Neuweg* entschieden. So ist der neue Standort trotz seiner Außenbereichslage sehr zentral gelegen und ermöglicht kurze Wegstrecken zu den jeweiligen Arbeitsorten im gesamten Gemeindegebiet. Verkehrliche wie versorgungstechnische Infrastrukturen sind vorhanden und können ohne großen Aufwand genutzt werden. Eine Nachbarschaft, welche sich durch die vom Bauhof emittierten Immissionen einen Schutzanspruch ableiten könnte, ist nicht existent.

7.2 Voruntersuchungen

7.2.1 Verkehrstechnische Untersuchung

Aufgrund der verkehrlichen Randbedingungen in der westlichen *Bövergeest* und der *Nordergeest*, wird die gesamte Standortgruppe am Ortsrand vom Grundsatz her negativer als die Standorte an der Kläranlage beurteilt. Dies begründet sich in der geringen Fahrbahnbreite der westlichen *Bövergeest* die nicht geeignet ist, die nötigen Begegnungsfälle zwischen Pkw / Lkw auf ganzer Länge aber auch Pkw / Rad im Engstellenbereich zu gewährleisten. Dies ist insbesondere nachteilig, da die *Bövergeest* im Straßennetz der Gemeinde eine wichtige Funktion für den Radverkehr übernimmt. Er bietet eine parallel der *Eiderstedter Straße (L 33)* gelegene Route, die abseits des Kraftfahrzeugverkehrs geführt wird. Als weiterer bedeutender Nachteil ist die Erschließung über die *Nordergeest* zu werten. Die dortige Nutzungsüberlagerung der Einzelhandelsgeschäfte führt zu höheren Verkehrsstärken bei gleichzeitig bedeutenden Fußgängerquerungen. Die vorfahrtgeregelte Einmündung zur *Eiderstedter Straße (L 33)* ist nicht leistungsfähig. Dies betrifft nicht allein eine einzelne Spitzenstunde des Tages sondern aufgrund der geringen Tageszeitlichen Schwankungen den gesamten Zeitraum der Öffnungszeiten der Geschäftshäuser. Ein Linkseinbiegen wird allein bei Anforderung der Fußgängersignalanlage begünstigt. Aus verkehrlichen Gesichtspunkten ist daher eine Überlagerung der bestehenden Verkehrssituation durch Verkehre des Bauhofes zu vermeiden. Die Standortgruppe Ortsrand steht daher in der Rangfolge hinter der Standortgruppe an der Kläranlage.

Aus verkehrlichen Gesichtspunkten erweist sich die Standortgruppe an der Kläranlage als vorteilhafter, da die Erschließung über den *Neuweg (K 36)* mit seiner Anbindung an die nördlich gelegene *Bundesstraße B 202* aber auch an die südlich gelegene *Eiderstedter Straße (L 33)* eine flexible Erschließung bzw. Anbindung an die verschiedenen Ortsteile von Sankt Peter-Ording über gering belastete Straßen ermöglicht. Die signalisierte Kreuzung des *Neuweges (K 36)* mit der *Eiderstedter Straße (L 33)* ist dauerhaft leistungsfähig. Nachteilig für die drei Unterstandorte ist die Lage außerhalb der geschlossenen Ortslage, die eine Sondernutzungserlaubnis durch den Straßenbaulastträger für eine direkte Anbindung an die Kreisstraße erfordert. Bei den Standorten westlich und

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

südlich der Kläranlage kann dies mit einer Erschließung über das nachgeordnete Wegenetz kompensiert werden. Dieses erfordert jedoch einen Ausbau auf entsprechende Fahrbahnbreiten von 4,75 m zzgl. befahrbaren Seitenstreifen für seltene Begegnungsfälle Lkw / Lkw. Beim Standort nördlich der Kläranlage ist eine Sondernutzungserlaubnis nicht zu vermeiden. Bei Standort westlich der Kläranlage ist ein Kreuzen des gemeinsamen Geh- und Radweges durch Bauhofverkehre nicht zu vermeiden; dies ist zunächst nachteilig. Gleichzeitig erspart es für Mitarbeiter, die mit dem Rad zum Bauhof kommen das Überqueren der *Kreisstraße* (K 36). Nachteilig für den Standort ist die fehlende ÖPNV-Anbindung.

7.2.2 Schalltechnische Untersuchung

Aus schalltechnischer Sicht sind die Standorte am Ortsrand aufgrund nächtlicher Anforderungen des Winterdienstes sowie der notwendigen Berücksichtigung der Gewerbegebietsnutzungen als Vorbelastung als weniger geeignet für die Ansiedlung eines Baubetriebshofes zu bewerten – Schallschutzmaßnahmen sind zu erwarten.

Die Standorte an der Kläranlage sind aus schalltechnischer Einschätzung als unkritisch einzustufen. An den Standorten an der Kläranlage erscheint die Ansiedlung eines Baubetriebshofes möglich. Hierbei ist der Standort südlich der Kläranlage geringfügig bevorzugt zu betrachten.

7.2.3 Untersuchung Geruchimmissionen

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden die Geruchsimmissionen durch den geplanten neuen Bauhof der Gemeinde St. Peter-Ording prognostiziert. Untersucht wurden zwei Alternativstandorte mit jeweils drei möglichen Grundstücksflächen.

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein. Die Berechnung der Geruchsstundenhäufigkeiten erfolgte mit dem gemäß GIRL empfohlenen Modell AUSTAL2000 unter Berücksichtigung der meteorologischen Verhältnisse.

Weitere landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Anlagen, von denen relevante Geruchsemissionen ausgehen, sind im Umfeld nicht vorhanden bzw. betreffen nur die eigene schutzbedürftige Nutzung, so dass sie nicht explizit mitberücksichtigt werden müssen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Bereich der nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen der Immissionsrichtwert für Wohngebiete und Mischgebiete von 10 % der Jahresstunden überall eingehalten wird.

Insgesamt ist festzustellen, dass an allen untersuchten möglichen Standorten des Bauhofes der Schutz der schützenswerten Nutzungen vor Geruchsimmissionen sichergestellt werden kann, sofern die Kompostierungsfläche geeignet angeordnet wird.

8. Entwässerung

Gemäß dem gemeinsamen Erlass des Ministeriums Schleswig-Holstein vom Oktober 2019 ist auf einen weitestgehenden Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes bei der Entwässerung innerhalb des Plangebietes zu achten. Dies kann über anteilige Maßnahmen wie z.B. Verdunstung, Versickerung und Rückhaltung geschehen, um umgebende Gewässersysteme hydraulisch zu entlasten und die Entwässerung innerhalb eines Plangebietes sicherzustellen.

Das Plangebiet wird derzeit über ein Grabensystem entwässert. Durch die Bebauung entstehende Neuversiegelung verschärft sich die Entwässerungsproblematik, die insbesondere auf der Halbinsel Eiderstedt – geprägt durch hohe Grundwasserstände und bedingt aufnahmefähige Marschböden sowie eine flache Topografie etwa auf Meeresspiegelhöhe – zentral ist.

Eine Versickerung ist auf den Marschböden naturgemäß nur sehr eingeschränkt möglich. Bei offenen Rückhaltesystemen kann zusätzlich in gewissem Umfang Verdunstung stattfinden. Den Hauptanteil zur Entspannung

1. Entwurfs- Auslegungsbeschluss

der Entwässerungssituation können z.B. zusätzliche Gräben, Regenwasserrückhaltungen und Rigolen leisten sowie technische Lösungen zur dosierten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, um umgebende Graben- und Leitungssysteme nicht zu überlasten. Diese Lösungen werden geprüft und konkretisiert und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass wasserrechtliche Belange der Planung nicht entgegenstehen.

9. Nullvariante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Das geprüfte Grünland und die umgebenden Gräben würden weiter bewirtschaftet und das geschützte Kleingewässer als Tränkekühle genutzt werden. Somit bleibt die mittlere Wertigkeit der Fläche erhalten. Die benachbarten Nutzungen (Kläranlage/Reiterhof/Kreisstraße) würden weiterhin auf die Planungsfläche durch Geruchs- und Lärmimmissionen einwirken.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für die „Gemeindebedarfsfläche Bauhof“ als grundsätzlich geeignet bewertet werden, da die Vorprägung durch die benachbarte Nutzung (Klärwerk/Reiterhof/Kreisstraße) sowie eine verkehrliche Erschließung über den „Brüllweg“ besteht. Das Planungsgebiet ist als *Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz* zu charakterisieren, es besteht ein artenschutzrechtliches Grünlandumbruchsverbot. Im weiteren Verlauf der Planung sind diese Schutzaspekte zu berücksichtigen.

10. Ausgleichsermittlung

Die genaue Bemessung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleichs kann auf der Ebene des nachfolgend aufgestellten Bebauungsplans erfolgen, da erst dort die detaillierten Nutzungsmöglichkeiten auf den Flächen festgesetzt werden.

Unberührt davon sind die artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu beurteilen. Hierzu werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Maßnahmen gelistet, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Im Geltungsbereich befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Kleingewässer).

Gemeinde Sankt Peter-Ording

24. Flächennutzungsplan-Änderung

Teil II – Umweltbericht

Verfahrensstand: Entwurf

für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 und 4 BauGB

Datum: 08.06.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Bestand	1
1.1	Aufgabenstellung.....	1
1.2	Beschreibung des Plangebietes	2
1.3	Planerische Vorgaben	4
1.3.1	Abweichung vom Landschaftsplan	5
1.4	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)	6
1.4.1	Mensch	6
1.4.2	Biotoptypen / Vegetation.....	6
1.4.3	Tiere	9
1.4.4	Biologische Vielfalt	10
1.4.5	Boden	10
1.4.6	Wasser.....	11
1.4.7	Klima / Luft	11
1.4.8	Landschafts- / Ortsbild	12
1.4.9	Kultur - und sonstige Sachgüter	14
2	Prognose.....	15
2.1	Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen	15
2.1.1	Null-Variante	15
2.1.2	Standortalternativen	15
2.1.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung	16
2.2	Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter	17
2.2.1	Schutzgut Mensch	17
2.2.2	Schutzgut Biotoptypen / Vegetation.....	18
2.2.3	Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung.....	18
2.2.4	Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung.....	18

Teil II: Umweltbericht zur 24. F-Plan-Änderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording

2.2.5	Schutzgut Wasser	18
2.2.6	Schutzgut Klima / Luft	19
2.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	19
2.2.8	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.3	Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen	20
3	Zusätzliche Angaben	20
3.1	Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken	20
3.2	Monitoring	20
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	20
4	Literaturverzeichnis	22
5	Anhang: Karte „Bestand“	26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Planungsraumes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Quelle: DA Nord 2021, LVerGeo SH; topografische Karte, Abb. nicht maßhaltig)	2
Abb. 2: Lage der 24. F-Plan-Änderung der Gemeinde St. Peter-Ording (Quelle: DA Nord 2021, LVerGeo SH; Luftbild, Abb. nicht maßhaltig).....	3
Abb. 3: Klimadiagramm Sankt Peter-Ording (Quelle: meteoblue.com).....	11

Fotoverzeichnis

Foto 1: Gegrüpptes artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy/gg). Blickrichtung Westen....	7
Foto 2: Verschilfter Graben (FGy) an der nördlichen Plangebietsgrenze. Blickrichtung Westen	8
Foto 3: Graben (FGy) mit offener Wasserfläche an der südlichen Gebietsgrenze. Blickrichtung Westen	8
Foto 4: Kleingewässer (FKy/fo) mit strukturarmen Ufern. Blickrichtung Norden.....	9
Foto 5: Nördlich angrenzender Reiterhof „Peternhof“. Blickrichtung Nordwesten	13
Foto 6: Blick von der Planfläche auf das gemeindeeigene Klärwerk. Blickrichtung Osten	13

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte	1
Tab. 2: Planerische Vorgaben für das Plangebiet	4
Tab. 3: Mögliche erhebliche Auswirkungen.....	16

1 Bestand

1.1 Aufgabenstellung

Im Zusammenhang mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Peter-Ording wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt.

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording beabsichtigt mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes die Umwidmung des bisher als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesenen Plangebietes zu einer „Gemeindebedarfsfläche Bauhof“. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1 der Flur 17 in der Gemarkung Sankt Peter-Ording. Das betreffende Eckgrundstück liegt südlich des Brüllweges und westlich der Kreisstraße Neuweg K 36.

Mit der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die Gemeinde Sankt Peter-Ording die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verlegung des Bauhofes und der Tourismuszentrale aus dem Innenbereich des Ortes vor. Anlass für die Verlegungen sind die gestiegenen Anforderungen an den kommunalen Bauhof u. a. durch die Zunahme des Tourismus, die derzeitige räumliche Begrenzung und veraltete Ausstattung des Bauhofes im Ortszentrum sowie die durch die jetzige Lage begründete Immissionsproblematik. Durch eine Zusammenlegung mit der Tourismuszentrale am neuen Standort werden positive Synergieeffekte erwartet. Die im Innenbereich frei werdenden Flächen sollen nach der Verlegung der touristischen Entwicklung zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 2,86 ha.

Tab. 1: Zusammenstellung der Grundlagen und Inhalte

Verwendete Grundlagen	Methodik und Inhalte
Mensch (Wohnen, Erholung)	
Begehung vor Ort	Einschätzung der Wohn- / Erholungsfunktionen
Biotope / Pflanzen	
Eigene Kartierung der Biotop- und Nutzungstypen, Biotopkartierung Schleswig-Holstein	Kartierung gem. „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel SH“ (LLUR, 2019)
Tiere	
Erfassung der Wiesenvögel und Amphibien vor Ort	Faunistisches Fachgutachten zu Vorkommen und Habitaten
Boden	
Geolog. u. Bodenübersichtskarten 1:200.000, Bodenkarte 1:25.000	Ermittlung der Bodenfunktionen gem. BodSchG
Oberflächen- u. Grundwasser	
Landschaftsplan, Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H	Abschätzung der Bedeutung und Empfindlichkeit des Oberflächen- und Grundwassers
Klima / Luft	
Landschaftsplan	Beurteilung der Auswirkungen auf mikro- und mesoklimatische Verhältnisse
Landschafts- und Ortsbild	
Eigene Begehung, Aufnahme der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen	Ermittlung der charakteristischen Landschaftsstrukturen sowie der örtlichen Vorbelastungen
Kultur- und Sachgüter	
Landschaftsplan Archäologie-Atlas SH	Nachrichtliche Übernahme von Informationen zu archäologisch oder kulturhistorisch relevanten Elementen

1.2 Beschreibung des Plangebietes

Im Hinblick auf die Darstellung des geplanten Vorhabens wird grundsätzlich auf die in den Kapiteln I-III der Begründung dargelegten Inhalte verwiesen.

Der Planungsraum befindet sich östlich der Ortslage Sankt Peter-Ording im Außenbereich der Gemeinde.

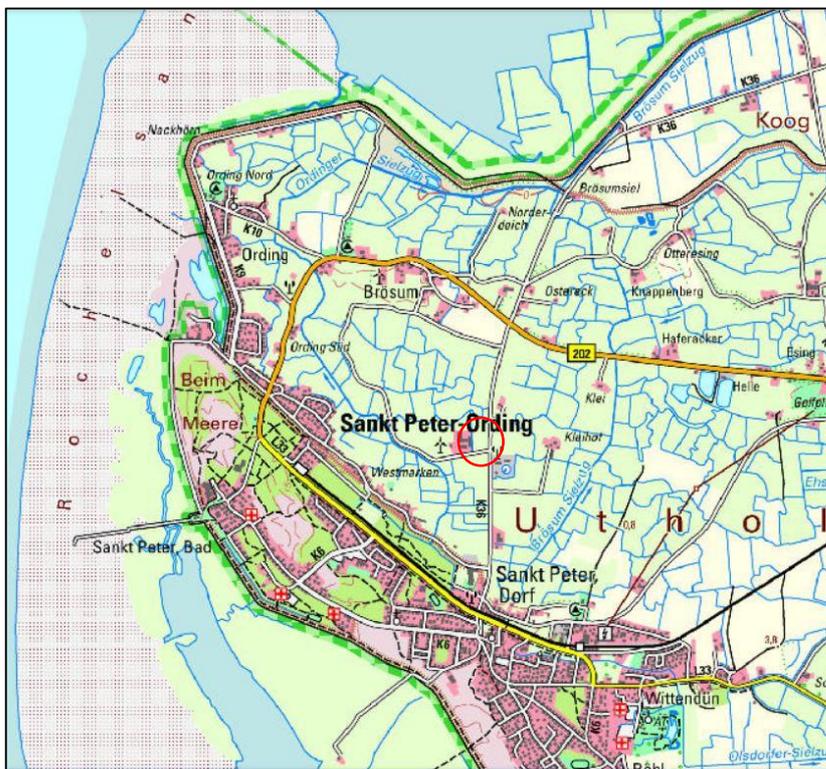


Abb. 1: Lage des Planungsraumes in der Gemeinde Sankt Peter-Ording (Quelle: DA Nord 2021, LVerGeo SH; topografische Karte, Abb. nicht maßhaltig)

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch den nördlich angrenzenden „Brüllweg“ erschlossen. Westlich der Planungsfläche verläuft die Kreisstraße K 36 „Neuweg“.

In direkter Nachbarschaft befindet sich nördlich des „Brüllweges“ die Reitanlage „Peternhof“ mit Ferienwohnungen, auf der östlichen Seite der Kreisstraße „Neuweg“ liegt in einem Abstand von ca. 25 m das Klärwerk der Gemeinde Sankt Peter-Ording.

Der Planungsraum und die weitere Umgebung werden durch die landwirtschaftliche Nutzung - vornehmlich Dauergrünland - des Außenbereiches geprägt. An den Plangebietsgrenzen verlaufen Gräben, mittig in der Dauergrünlandfläche befindet sich eine Tränkekuhle, die als Kleingewässer gem. (§ 30 BNatSchG) geschützt ist.



Abb. 2: Lage der 24. F-Plan-Änderung der Gemeinde St. Peter-Ording (Quelle: DA Nord 2021, LVermGeo SH; Luftbild, Abb. nicht maßhaltig)

Das Grünland (ohne Schutzstatus) mit Gruppenstruktur wird als Weidefläche genutzt und weist eine mittlere ökologische Wertigkeit auf.

Eckdaten der Planung

- Umnutzung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche des Flurstücks 1 der Flur 17 in der Gemarkung Sankt Peter-Ording
- Ausweisung einer „Gemeinbedarfsfläche Bauhof“ zur Verlegung des kommunalen Bauhofes und Tourismuszentrale aus Stadtzentrum

1.3 Planerische Vorgaben

In der folgenden Übersicht werden die relevanten planerischen Vorgaben für das Plangebiet skizziert und für das Vorhaben bewertet:

Tab. 2: Planerische Vorgaben für das Plangebiet

Planwerk	Zusammengefasste Darstellung der Inhalte für den Planungsraum
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2010)	<ul style="list-style-type: none"> • Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung • Ländlicher Zentralort
Regionalplan (2002)	<ul style="list-style-type: none"> • Ordnungsraum für Tourismus und Erholung • Ländlicher Zentralort
Landschaftsrahmenplan (2020)	<ul style="list-style-type: none"> • Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. • Küstenstreifen an der Nordsee (...) mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten • Wiesenvogelbrutgebiet • Gebiet mit besonderer Erholungseignung • Beet- und Grüppengebiet • Hochwasserrisikogebiet (§§ 73, 74 WHG)
Flächennutzungsplan (2011)	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft
Landschaftsplan (2002)	<p><u>Bestand:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche für die Landwirtschaft • Dwog- und Knickmarsch • Grundwasserstände um 100 cm unter Flur oder höher (mittlerer Grundwasserstand) <p><u>Nutzungen / Biotoptypen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • arten- und strukturreiches mesophiles Dauergrünland (<i>aktuelle Kartierung 2021: artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland</i>) • Landschaftseinheit von mittlerer Wertigkeit <p><u>Landschaftsentwicklung und Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftseinheit „Eiderstedter Marsch“ • Teile des vorgeschlagenen LSG Eiderstedt, deren Ausweisung von der Gemeinde Sankt Peter-Ording nicht unterstützt wird.
<p>Bewertung im Hinblick auf den Umwelt- und Naturschutz:</p> <p>Der Plangelungsbereich liegt innerhalb eines Schwerpunktraumes für Tourismus und Erholung und außerhalb von Landschaftsschutz-, Naturschutz-, und europäischen Schutzgebieten (FFH/Vogelschutz).</p> <p>Das im Landschaftsrahmenplan dargestellte Wiesenvogelbrutgebiet und die Lage des Standortes innerhalb eines Gebietes mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet sind bei der Planung ebenso zu</p>	

berücksichtigen wie das geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG (Kleingewässer), das mittig im Plangeltungsbereich liegt.

Bei der aktuellen Kartierung wurde das im Landschaftsplan ausgewiesene arten- und strukturreiche mesophile Dauergrünland als artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland eingestuft.

Die Rahmenbedingungen und Aussagen der übergeordneten Planwerke geben vor, dass das Plangebiet in der großflächigen Betrachtung innerhalb der historischen Kulturlandschaft Eiderstedter Marsch liegt, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Ergebnis:

Die Rahmenbedingungen und Aussagen übergeordneter Planwerke lassen den Schluss zu, dass der Plangeltungsbereich eine grundsätzliche Eignung als Gemeindebedarfsfläche Bauhof aufweist, da das Gelände

- außerhalb bestehender Schutzgebieten liegt,
- als artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland einzustufen ist,
- im Umfeld eine Vorprägung durch Reiterhof, Klärwerk und Kreisstraße besteht.

Die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in die Naturhaushaltselemente Boden, Wasser, Klima/Luft, Lebensräume/Biotop sowie die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Regelungen, des Landschaftsbilds und Menschen sind im weiteren Planungsverlauf (Vermeidung / Minimierung von planungs- oder eingriffsbedingten Beeinträchtigungen) und des nicht abwägungsfähigen faunistischen Artenschutzes zu beachten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird in Form einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung analog zum „Gemeinsamen Runderlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Innenministerium und MELUR S-H, 9.12.2013) erfasst.

1.3.1 Abweichung vom Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Sankt Peter-Ording (2002) weist im Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung eine Fläche für die Landwirtschaft mit arten- und strukturreichem mesophilem Dauergrünland aus. Diese wird als Landschaftseinheit mittlerer Wertigkeit eingestuft und ist Teil der als LSG vorgeschlagenen „Eiderstedter Marsch“.

Das Landschaftsbild der „Eiderstedter Marsch“ wird durch Offenheit und Weite charakterisiert. Bei der vorgesehenen Planung ist zum Erhalt des Landschaftsbildes und zur Minimierung des Eingriffes auf eine umfangreiche Eingrünung des Plangebietes zu achten (Stellungnahmen des Fachdienstes für Bauen und Planen, Kreis Nordfriesland vom 26.10.2020).

Bei der aktuellen Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2021) wurde das geprüfte Dauergrünland als artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit einem mittig gelegenen geschützten Kleingewässer (gem. § 30 BNatSchG) eingestuft. Eine Vorprägung des Plangebietes besteht durch die angrenzende Kreisstraße, das Klärwerk und den benachbarten Reiterhof.

Die künftige Nutzung widerspricht den Aussagen des Landschaftsplanes nicht grundsätzlich, bei der weiteren Planung ist besonders das Landschaftsbild zu berücksichtigen.

1.4 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Basisszenario)

Der Plangeltungsbereich und sein Umfeld sind durch den landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde Sankt Peter-Ording gekennzeichnet. Das Plangebiet selbst befindet sich südlich des Gemeindeweges „Brüllweg“ auf einem begrüpten Dauergrünland. Ein Reiterhof, das gemeindeeigene Klärwerk sowie die Kreisstraße K 36 „Neuweg“ prägen neben Grünlandflächen die nähere Umgebung.

1.4.1 Mensch

Im Hinblick auf die Beschreibung des Schutzgutes „Mensch“ ist für den Planungsraum potenziell die Betrachtung der Teilfunktion *Wohnen* und *Erholung* von Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind u.a. die Aspekte möglicher Lärm-, Stoff- und Schallimmissionen zu berücksichtigen.

Wohnen

Der Planungsraum befindet sich nordöstlich der geschlossenen Bebauung des Ortes Sankt Peter-Ording in einem Abstand von ca. 500 m. Das Plangebiet selbst erfüllt keine Wohnfunktionen. Bei der Planung ist jedoch der nächstgelegene Reiterhof Peternhof nördlich des Brüllweges mit 5 Ferienwohnungen und dem Wohnhaus des Betreibers zu beachten.

Erholung

Das Plangebiet ist Teil der Landschaftseinheit „Eiderstedter Marsch“, die als traditionelle Kulturlandschaft die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Im näheren Umfeld des Plangebietes ist die Erholungsfunktion durch die westlich angrenzende Kreisstraße K 36 und das Klärwerk eingeschränkt.

Bewertung

Durch die Lage im Außenbereich hat der Planungsraum für die geschlossene Wohnnutzung der Gemeinde Sankt Peter-Ording keine Bedeutung. Potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den nächstgelegenen Reiterhof Peternhof sind im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen.

Die Bedeutung für die Erholung des Areals ist durch die naheliegende Kreisstraße und das Klärwerk deutlich vermindert.

1.4.2 Biotoptypen / Vegetation

Im Zuge der Bearbeitung des Umweltberichtes zur 24. F-Plan-Änderung wurde das Gelände begangen und eine Biotoptypenkartierung durchgeführt (06.05.2021). Grundlage für die Klassifizierung der Biotoptypen ist die „*Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung Schleswig-Holstein*“ (LLUR, 2019). Ergänzend wird die landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein aus den Jahren 2014 – 2019 für umliegende Biotoptypen herangezogen.

Der Planungsraum wird durch folgende Biotop- und Nutzungstypen geprägt (s. Karte „Bestand“ im Anhang):

GYy/gg – Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland / gegrüppt

FKy/fo – Kleingewässer / strukturarme Ufer

FGy - Graben, z. T. verschliff



Foto 1: Gegrüpptes artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy/gg). Blickrichtung Westen

Die Grünlandfläche im Plangebiet wird als Dauergrünland / Weide genutzt und weist eine deutliche Gruppenstruktur auf. Der mittlere Grundwasserstand liegt laut Landschaftsplan bei 1 m unter Flur und höher. Die Fläche ist artenarm bis mäßig artenreich und wird flächendeckend von folgendem Vegetationsbestand gekennzeichnet:

Wiesenrispe (*Poa pratensis*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Knäuliges Hornkraut (*Cerastium glomeratum*)

Kleinräumig erweitert sich der Vegetationsbestand um Pflanzen wie Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Die Fläche wird von Gänsen als Rastplatz genutzt.



Foto 2: Verschilfter Graben (FGy) an der nördlichen Plangebietsgrenze. Blickrichtung Westen

Die linearen Entwässerungsgräben an der nördlichen, westlichen und östlichen Plangebietsgrenze sind verschilft. Der Graben an der südlichen Grenze weist eine offene Wasserfläche auf.



Foto 3: Graben (FGy) mit offener Wasserfläche an der südlichen Gebietsgrenze. Blickrichtung Westen



Foto 4: Kleingewässer (FKy/fo) mit strukturarmen Ufern. Blickrichtung Norden

Mittig im Plangebiet befindet sich ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Kleingewässer mit einer an die Niederschlagsmenge gebundenen Größe von etwas unter 200 m². Es wird als Tränkekuhle genutzt und weist keine Wasser- oder Ufervegetation auf. Nach Süden schließt sich ein feuchter Bodenbereich von ca. 40 m² an.

Bewertung

Die Vegetation im Plangebiet weist grundsätzlich durch die relative Artenarmut eine *mittlere ökologische Wertigkeit* auf. Das Plangebiet wird auf Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 – IV 268/V 531 – 5310.23 (gültig bis 31.12.2023) als *Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz* bewertet. Hiervon abzugrenzen ist das nach § 30 BNatSchG geschützte Kleingewässer.

1.4.3 Tiere

Im Hinblick auf das Tierartenvorkommen werden die potenziellen Vorkommen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung innerhalb der Bebauungsplanung konkretisiert und bewertet. Planungsrelevante Artengruppen sind insbesondere Wiesenvögel und Amphibien.

Aufgrund der Lage der Planungsfläche innerhalb des großflächigen maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebietes besteht ein artenschutzrechtliches Grünlandumbruchsverbot.

1.4.4 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität eines Lebensraumes umfasst die Vielfalt der Arten, die genetische Vielfalt innerhalb der Arten und die Vielfalt der Ökosysteme. Sie ist von den unterschiedlichen Bedingungen der belebten und der nicht belebten Faktoren abhängig sowie von der Art und Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Der Planungsraum ist durch die Nähe zum Menschen und durch die bisherige Nutzung beeinträchtigt. Die potenziell vorkommenden Tierarten werden auf Ebene des B-Plans durch eine artenschutzrechtliche Untersuchung erfasst. Die Pflanzenarten sind durchweg als typische Bewohner der Agrarlandschaft zu bezeichnen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen stellt eine Vorbelastung dieses Umweltbelanges dar. Durch die landwirtschaftliche Nutzung des Plangebietes ist die Artenvielfalt als gering zu bewerten. Es sind vor allem Allerweltsarten zu erwarten; ebenso verhält es sich mit der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

1.4.5 Boden

Der Planungsraum liegt im Bereich der „Eiderstedter Marsch“. Die vorhandene Dwog- und Knickmarsch charakterisieren Marschböden aus geringmächtigen feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton über schluffigen Ton bis Ton (Dwog) bzw. schwach schluffigen Ton bis Ton (Knick). Der Geltungsbereich ist vornehmlich der Knickmarsch zuzuordnen. Die Böden sind entkalkt und staunass mit mittleren Grundwasserständen. Die Bodenverdichtung wird als hoch bis sehr hoch eingestuft, aufgrund der Schwierigkeiten der Bodenbearbeitung werden die Böden der Knickmarsch traditionell als Grünland bewirtschaftet, wie auch im Planungsraum vorhanden mit einer ausgeprägten Beet- und Gruppenstruktur.

Im Rahmen einer Vorerkundung zur generellen Bebaubarkeit wurden die Baugrundverhältnisse des Plangebietes untersucht (Erdbaulabor Gerowski (2021)). Die Bohrungen ergaben folgende Bodenzusammensetzung:

- Oberboden, schluffig, organisch, schwach sandig, schwach tonig
- Klei, schluffig, organisch, tonig, schwach sandig
- Klei, schluffig, organisch, tonig, schwach sandig, wasserführend sandgebändert
- Sand, schwach schluffig, schwach kiesig, schwach tonig, lagenweise kleiig-schluffig, locker-mitteldichte Lagerung

Bewertung

Es handelt sich nicht um einen lokal oder regional seltenen Bodentyp oder -vergesellschaftung. Der Boden des Gebietes und der Umgebung kann vielmehr als naturraumtypisch klassifiziert werden. Für den Boden des Plangebietes konnte kein Schutzstatus ermittelt werden, der eine über die üblichen Schutzregelungen hinausgehende Ausgleichsregelung erfordern würde. Gleichwohl sind die bodenspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungen im Zusammenhang mit Planungen und dem Bauvorhaben zu berücksichtigen.

1.4.6 Wasser

Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird an allen vier Grenzen von Gräben umgeben. Mittig auf der Fläche liegt ein geschütztes Kleingewässer (s. Kap. 1.4.2).

Grundwasser

Der Planungsraum liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Für die Planungsfläche ist ein mittlerer Grundwasserstand mit Grundwasserständen um 100 cm unter Flur und höher zu verzeichnen.

Bewertung

Das Kleingewässer übernimmt vermutlich auch Funktionen als Getränkekuhle. Die Gräben haben neben der Entwässerungsfunktion potenziell auch Habitateigenschaften für Amphibien.

Das Grundwasser stellt grundsätzlich ein aus natur- und umweltschutzfachlicher Sicht schutzwürdiges Gut dar; Grundwasserbeeinflussungen durch Bautätigkeiten sind daher zu vermeiden.

1.4.7 Klima / Luft

Das Plangebiet im Außenbereich der Gemeinde Sankt Peter-Ording liegt bei etwa 54.31° N und 8.63 ° O (WGS 84) und befindet sich auf einer Höhe von etwa 1 m über dem Meeresspiegel. Das Klima besitzt aufgrund der Nähe zur Nordsee einen feuchtgemäßigten, ozeanischen Charakter, der insbesondere durch den vorherrschenden Westwinddrift atlantischer Zyklone (Tiefdruckgebiete) geprägt ist. Nach der effektiven Klimaklassifikation von Köppen und Geiger (Beck et al. 2018) lässt sich Sankt Peter-Ording in die Klimaklassifikation Cfb (Ozeanisches Klima mittlerer Breiten) einordnen.

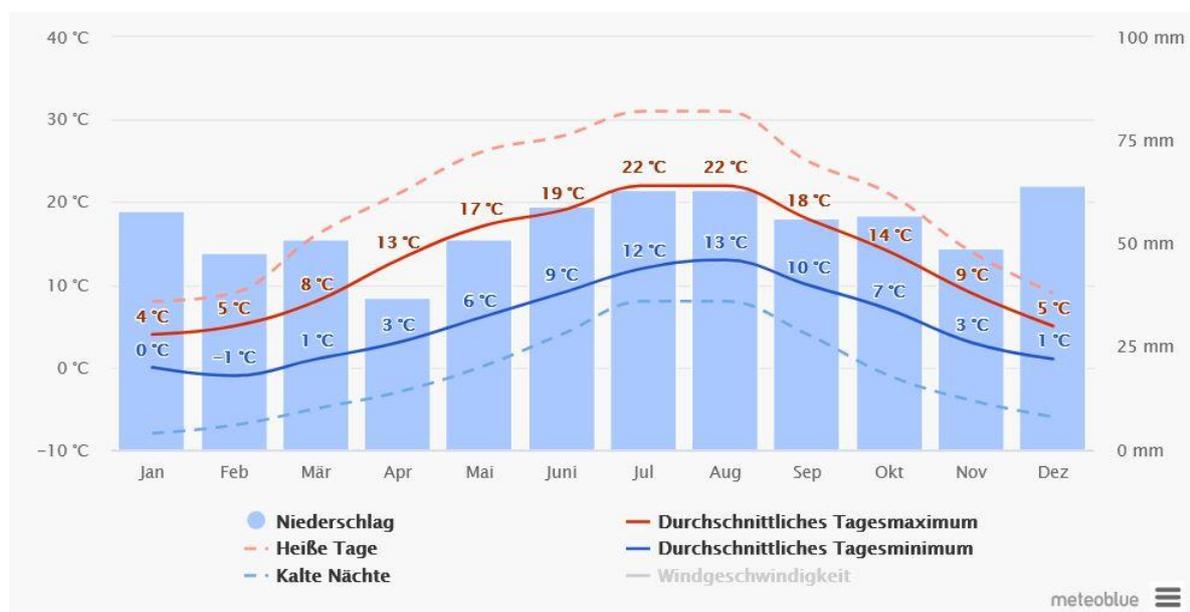


Abb. 3: Klimadiagramm Sankt Peter-Ording (Quelle: meteoblue.com)

Die Hauptwindrichtung ist West-Süd-West (WSW), die jährliche Niederschlagsmenge ist gleichmäßig über das Jahr verteilt und fällt mit 969 mm relativ hoch aus. Über das Jahr herrscht ein ausgeglichener Temperaturgang mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9,8 °C. Im Winter steht das Gebiet unter dem erwärmenden Einfluss des Meeres, so dass das Januarmittel nicht unter 0 ° sinkt. Die höchsten Monatsmittel mit 22 °C fallen auf die Monate Juli und August.

Auswirkungen eines siedlungstypischen Kleinklimas z.B. aus bebauten Bereichen mit durch hohe Versiegelungswerte einhergehender Temperaturerhöhung bei gleichzeitig geringerer Luftfeuchte und verstärkter Immissionsbelastung ist für das Gebiet nicht prognostizierbar, zumal das Plangebiet im landwirtschaftlichen Außenbereich liegt.

Zu den Kalt- und Frischluftquellgebieten zählt im Untersuchungsraum die Grünlandfläche. Ausgesprochen großräumige Kaltlufttransportflächen sind im Untersuchungsraum selbst nicht ausgeprägt. Aufgrund der Lage und der Verzahnung mit den umgebenden Freiflächen ist die Frischluftzufuhr zum Geltungsbereich des Plangebietes und dessen Luftaustausch nicht eingeschränkt.

Bewertung

Die Flächen des Plangeltungsbereiches betreffen weder Frischluftsysteme (Frischluftbahnen) noch bedeutende Kaltluftentstehungsgebiete. Die Fläche und baulichen Maßnahmen des Plangeltungsbereiches wirken sich dabei nicht negativ auf die klimatischen Verhältnisse der Umgebung aus.

1.4.8 Landschafts- / Ortsbild

Das großräumige Landschaftsbild des Plangebietes und seiner Umgebung wird durch die Weite und Offenheit der „Eiderstedter Marsch“ geprägt. Charakteristisch für diese kulturhistorische Marschlandschaft sind Gräben, Vorprielsysteme, Kleingewässer und Abschnitte alter Deiche und Warften.

Der konkrete Standort und seine direkte Umgebung werden im Norden durch den teilweise asphaltierten „Brüllweg“ und den überwiegend eingegrünten Reiterhof Peternhof mit Reithalle, Stallgebäuden, Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern und Ferienwohnungen geprägt.

Östlich des Plangebietes schließen sich die Kreisstraße K 36 „Neuweg“ und ein Radweg an. Auf der gegenüberliegenden Kreisstraßenseite befindet sich das zum größten Teil eingegrünte gemeindeeigene Klärwerk. Nach Westen und Süden prägen landwirtschaftlich genutzte Flächen das Landschaftsbild. Daran anschließend ist in der Ferne in einem Abstand von ca. 500 m die beginnende Wohnbebauung der Gemeinde Sankt Peter-Ording zu erkennen.

Das Plangebiet ist durch die bestehenden baulichen Anlagen visuell vorbelastet.



Foto 5: Nördlich angrenzender Reiterhof „Peternhof“. Blickrichtung Nordwesten



Foto 6: Blick von der Planfläche auf das gemeindeeigene Klärwerk. Blickrichtung Osten

Bewertung

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich von Sankt Peter-Ording, der durch eine offene und weite Marschlandschaft geprägt wird. Der Erhalt dieser Qualitäten ist bei der Ausgestaltung der Planung zu berücksichtigen.

Aufgrund der Vorprägung im nahen Umfeld des Planungsraumes durch Klärwerk, Kreisstraße und Reiterhof ist eine Bebauung grundsätzlich möglich.

1.4.9 Kultur - und sonstige Sachgüter

Die übergeordneten Planungsebenen weisen für das Plangebiet keine archäologisch oder kulturhistorisch zu berücksichtigenden Denkmale aus, ebenso sind keine sonstigen schützenswerten Sachgüter auf dem Gelände bekannt.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Bewertung

Im Plangebiet und im Umfeld bestehen keine besonders zu beachtenden Kultur- oder sonstige Sachgüter.

2 Prognose

2.1 Abschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen

2.1.1 Null-Variante

Für die Entwicklung der *Umwelt* im Untersuchungsgebiet ohne die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein zunächst gleichbleibender Zustand zu prognostizieren. Das geprüfte Grünland und die umgebenden Gräben würden weiter bewirtschaftet und das geschützte Kleingewässer als Tränkekuhle genutzt werden. Somit bleibt die mittlere Wertigkeit der Fläche erhalten. Die benachbarten Nutzungen (Kläranlage/Reiterhof/Kreisstraße) würden weiterhin auf die Planungsfläche durch Geruchs- und Lärmimmissionen einwirken.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht kann der ausgewählte Standort für die „Gemeindebedarfsfläche Bauhof“ als grundsätzlich geeignet bewertet werden, da die Vorprägung durch die benachbarte Nutzung (Klärwerk/Reiterhof/Kreisstraße) sowie eine verkehrliche Erschließung über den „Brüllweg“ besteht. Das Planungsgebiet ist als *Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz* zu charakterisieren, es besteht ein artenschutzrechtliches Grünlandumbruchsverbot. Im weiteren Verlauf der Planung sind diese Schutzaspekte zu berücksichtigen.

2.1.2 Standortalternativen

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und weicht somit von einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ab (Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 02.06.2020). Die von der Gemeinde durchgeführte Alternativprüfung begründet die Standortentscheidung.

Die Gemeinde Sankt Peter-Ording hat für 15 Flächen eine Alternativenprüfung unter folgenden Aspekten durchgeführt:

- Gleichwertige und schnelle Erreichbarkeit aller Ortsteile
- Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten
- Möglichkeit der Migration der Grünabfallannahmestelle
- Emissionsverträgliche Nachbarschaft
- Adäquate Erschließungsmöglichkeit
- Konfliktfrei/-arm bzgl. sonstiger Vorhaben der Siedlungsentwicklung
- Konfliktfrei/-arm bzgl. der Vorgaben des Landschaftsplanes
- Außen- oder Innenbereich

Sechs der geprüften Flächen wurden als geeignet ausgewählt und in Bezug auf schall-, verkehrs- und geruchsimmissionstechnischen Belange untersucht (LAIRM CONSULT GmbH (2019), Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH (2019)).

Der gewählte Standort kann durch die folgenden vorhandenen Vorprägungen / Ausstattung aus Sicht des Umweltschutzes als grundsätzlich geeignet bewertet werden:

- Geruchs- und Schallimmissionen des Klärwerkes
- Schallimmissionen der Kreisstraße
- Geruchsimmissionen des Reiterhofes

- Bestehende verkehrliche Erschließung über den Gemeindeweg „Brüllweg“

Erheblich günstigere Standortvarianten sind aus dieser Sicht nicht erkennbar.

2.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Planungsdurchführung

Im Folgenden werden Anforderungen des Prüfkatalogs (BauGB Anlage 1) dargestellt. Es sind dabei nur soweit für das jeweilige Planverfahren relevant und im Ermittlungsaufwand angemessen zu einzelnen Bestandteilen der Anlage 1 Angaben im Umweltbericht zu machen. Die folgende Beschreibung fokussiert sich auf die Aspekte, die auf Ebene der Bauleitplanung potenziell relevant sind.

Die direkten, etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen werden innerhalb der Tabelle bei Betroffenheit formuliert.

Tab. 3: Mögliche erhebliche Auswirkungen

Potentielle Ursachen	Im Hinblick auf	Mgl. erhebliche Umweltauswirkungen
Geplantes Vorhaben	Bau	Die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden in Kap. 2.2 ff. beschrieben.
	Vorhandensein	
	Abrissarbeiten	
Nutzung von natürlichen Ressourcen	Fläche	Die potenziellen Wirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden in Kap. 2.2 ff. erläutert.
	Boden	
	Wasser	
	Tiere	
	Pflanzen	
Emissionen	Biologische Vielfalt	Die durch den Betrieb des Bauhofes entstehenden Emissionen und sonstigen Belästigungen werden im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.
	Schadstoffe	
	Lärm	
	Erschütterungen	
	Licht	
	Wärme	
	Strahlung	
Sonstige Belästigungen		
Abfälle	Art der Abfälle	Art und Menge der erzeugten Abfälle werden im Rahmen der weiteren Planung konkretisiert.
	Abfallmenge	
	Abfallbeseitigung	
	Abfallverwertung	
Risiken	menschliche Gesundheit	Aufgrund der Art der Gemeindebedarfsfläche Bauhof ist die Handhabung von Gefahrstoffen zu erwarten. Es ist zu gewährleisten, dass daraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und
	kulturelles Erbe	
	Umwelt	

		Katastrophen entstehen und das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe verhindert wird.
Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Vorhaben	Umweltprobleme	Im weiteren Umfeld sind keine Planungen mit erheblichen kumulierenden Auswirkungen bekannt. Aufgrund des bestehenden Klärwerkes kann es zu einer nicht erheblichen Überlagerung der Geruchsimmissionen kommen (LAIRM CONSULT GmbH (2019)).
	Nutzung natürlicher Ressourcen	
Klima	Klima	Auf einem Teil der geplanten Gemeindebedarfsfläche Bauhof ist die Kompostierung von Grünabfällen geplant. Bei der Betriebsführung der Kompostierung ist darauf zu achten, dass das Freisetzen von klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten wird. Eine ggf. bestehende Hochwassergefährdung aufgrund der Küstennähe Nordsee und der Geländehöhe des Plangebietes (+ 1 m NN) wurde innerhalb der Vorerkundung zur Bebauung (Erdlabor Grabowski (2021)) festgestellt.
	Klimawandel	
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Techniken	Der Bau und Betrieb des zugelassenen Bauhofes erfolgt auf der Grundlage des aktuellen Stands der Technik; insbesondere im Bereich der Gefahrenstoffe ist auf eine sachgemäße Handhabung zu achten (DGUV (2011)).
	Stoffe	

2.2 Potenzielle Wirkungen auf Schutzgüter

2.2.1 Schutzgut Mensch

Die geschlossene Bebauung des Ortes Sankt Peter-Ording wird aufgrund des Abstandes von ca. 500 m zum Plangebiet durch das Planvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Der nächstgelegene Reiterhof Peternhof mit 5 Ferienwohnungen und einer Betreiberwohnung weist eine Vorbelastung durch das Klärwerk im Bereich der Geruchsimmissionen auf. Mit der prognostizierten Zusatzbelastung durch die Kompostierung des jährlichen Grünabfalls auf dem geplanten Gelände des Bauhofes bleiben die Immissionen im Bereich der zulässigen Werte für Dorfgebiete sofern die Kompostierung geeignet angeordnet wird (LAIRM CONSULT GmbH (2019)).

Die Erschließung der Gemeindebedarfsfläche Bauhof ist über den bestehenden „Brüllweg“ geplant. Die verkehrs- und schalltechnischen Belange wurden bisher im Rahmen der Standortalternativenprüfung (s. Kap. 2.1.2) stichpunktartig untersucht.

Im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die Erholungsfunktion des Gebietes ist festzustellen, dass u.a. das bestehende Klärwerk und die Kreisstraße K 36 den Erholungswert mindern. Zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes ist eine Eingrünung des geplanten Bauhofes vorgesehen (s. Kap. 2.2.7).

2.2.2 Schutzgut Biotoptypen / Vegetation

Das Planvorhaben erfolgt im Bereich eines artenarmen bis mäßig artenreichen Wirtschaftsgrünlandes mit Gruppenstruktur sowie eines geschützten Kleingewässers und umgebenden Gräben. Im weiteren Planungsverlauf ist die Bedeutung des geschützten Kleingewässers für den Artenschutz zu erfassen. Die Eingriffe in das Schutzgut Biotope sind grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Sollte das geschützte Kleingewässer nicht erhalten werden, so ist die Inaussichtstellung einer Ausnahme von den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes gemäß § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen (Stellungnahme des Kreises Nordfriesland, Fachdienst Bauen und Planen, Hauptsachgebiet Planung vom 26.10.2020).

Im Rahmen der B-Planung werden die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe in Biotop- und Vegetationsflächen konkretisiert und ausgleichspflichtige Eingriffe bilanziert.

2.2.3 Schutzgut Tiere / artenschutzrechtliche Prüfung

Im Hinblick auf das Tierartenvorkommen werden die potenziellen Vorkommen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung innerhalb der Bebauungsplanung konkretisiert und bewertet. Planungsrelevante Artengruppen sind insbesondere Wiesenvögel und Amphibien.

Aufgrund der Lage der Planungsfläche innerhalb des großflächigen maßgeblichen Wiesenvogelbrutgebietes besteht ein artenschutzrechtliches Grünlandumbruchsverbot.

2.2.4 Schutzgut Boden und Ausgleichsbilanzierung

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ des Untersuchungsraumes sind im Kontext der Eingriffe für die bisher unversiegelten Flächen von Bedeutung. Der Versiegelungsgrad im Plangebiet ist grundsätzlich so gering wie möglich zu halten, um die negativen Beeinträchtigungen für den *Boden* zu minimieren.

Die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Schutzgut Boden werden im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

Im Rahmen einer Vorerkundung zur generellen Bebaubarkeit (Erdlabor Grabowski (2021)) wurden die Baugrundverhältnisse des Plangebietes untersucht. Aufgrund der örtlichen Bodengegebenheiten wird eine Bebauung auf pfahlartigen Traggliedern sowie eine vorherige detailliertere Untersuchung im Anschluss an die Konkretisierung der Planung (B-Plan) empfohlen.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Plangeltungsbereich befinden sich vier Gräben sowie ein geschütztes Kleingewässer (s. Kap. 2.2.2). Die Eingriffe in Oberflächengewässer sind im Rahmen der B-Planung so gering wie möglich zu halten.

Grundwasser

Im Rahmen einer Vorerkundung zur generellen Bebaubarkeit (Erdlabor Grabowski (2021)) wurden die Wasserverhältnisse des Plangebietes untersucht. Eine Grundwasserabsenkung ist nicht erforderlich.

Die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Eingriffe für das Schutzgut Wasser werden im weiteren Planungsverlauf konkretisiert.

2.2.6 Schutzgut Klima / Luft

Durch die vorgesehene Planung sind aufgrund der Lage des Gebietes keine planungsrelevanten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Mikro- oder Makroklimas bzw. des Frischluftsystems zu erwarten.

2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die Weite und Offenheit der Eiderstedter Marschlandschaft geprägt. Eine visuelle Vorprägung besteht durch den benachbarten Reiterhof Peternhof, das gemeindeeigene Klärwerk und die angrenzende Kreisstraße K 36 „Neuweg“.

Zum Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes und zur Minimierung des geplanten Eingriffs ist der Geltungsbereich umfangreich einzugrünen (Stellungnahme des Kreises Nordfriesland, Fachdienst Bauen und Planen, Hauptsachgebiet Planung vom 26.10.2020/Stellungnahme Ministerium für Inneres, Ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 02.06.2021). Die Eingrünung wird im Rahmen der B-Planung konkretisiert.

Relevante bau- und betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich nicht.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung der Eingrünung keine anlagebedingten, erheblichen Eingriffswirkungen in das Landschaftsbild erfolgen und sich durch die bereits bestehende visuelle Vorprägung keine wesentliche Verschlechterung der Qualitäten des Landschaftsbildes ergeben.

2.2.8 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt außerhalb der archäologischen Interessengebiete; es sind keine eingetragenen Denkmale oder Kulturgüter und ebenso keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Darüber hinaus ist stets § 15 DSchG zu beachten:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2.3 Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Aufgrund der Art der Gemeindebedarfsfläche Bauhof ist die Handhabung von Gefahrstoffen zu erwarten. Es ist zu gewährleisten, dass daraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen entstehen und das Freisetzen gesundheitsgefährdender Stoffe verhindert wird.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Methodisches Vorgehen und Kenntnislücken

Aufgrund der übergeordneten Planungsaussagen sowie den Informationsermittlungen vor Ort ergeben sich Kenntnislücken nur im geringen Umfang im Hinblick auf deren möglicher Untersuchungstiefe. Für die Einschätzung im Zuge der F-Plan-Änderung ist der Kenntnisstand jedoch ausreichend.

3.2 Monitoring

Die Überwachung der Umweltauswirkungen, das Monitoring, dient nicht der umfassenden Vollzugskontrolle der gesamten Bauleitplanung. Vielmehr sind die erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen des Planvorhabens durch die Planverantwortlichen zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen erheblicher Art, die sich aus der Durchführung der Planung ergeben, festzustellen, und Abhilfe herzustellen.

Ein Bedarf für ein Monitoring des Planvorhabens wird innerhalb der B-Planung festgestellt.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Plangeltungsbereich befindet sich südlich des „Brüllweges“ im Außenbereich des Ortes Sankt Peter-Ording. Hier wird die Verlegung des innerörtlichen Bauhofes und der Tourismuszentrale geplant; die bisherigen innerörtlichen Flächen sollen für die touristische Entwicklung des Ortes zur Verfügung stehen.

Das Plangebiet wird geprägt durch eine geprüpte Grünlandfläche, ein geschütztes Kleingewässer und umgebende Gräben sowie durch die umliegenden Nutzungen in Form eines Reiterhofes, der Kreisstraße K 36 Neuweg und des gemeindeeigenen Klärwerkes. Potenzielle faunistische Artenvorkommen werden im Rahmen der B-Planung erfasst.

Die Umwidmung der bisherigen landwirtschaftlichen Fläche in eine Gemeindebedarfsfläche Bauhof bereitet die baurechtlichen Rahmenbedingungen für eine bauliche Beanspruchung bisher nicht überbauter oder versiegelter Flächen innerhalb des Plangebietes vor.

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung hat die Gemeinde Sankt Peter-Ording Gutachten zu möglichen Lärm-, Schall-, Geruch der neuen Nutzung beauftragt. Demnach ist die Nutzung des Plangebietes als Standort für Bauhof und Tourismuszentrale grundsätzlich möglich.

Die Eingriffe in die Schutzgüter sowie artenschutzrechtliche Belange werden im Rahmen der B-Planung konkretisiert und ggf. in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfasst.

Der Plangeltungsbereich weist eine grundsätzliche Eignung als Gemeinbedarfsfläche Bauhof auf.

4 Literaturverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

BBodSchG - Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017).

DSchG - Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014, zuletzt geändert durch § 10 (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508)

LNatSchG - Landesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert durch § 8 (Art. 7 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).

LBodSchG - Landesbodenschutz- und Altlastengesetz in der Fassung vom 14. März 2002, zuletzt geändert durch § 5 (Art. 10 Ges. vom 13. November 2019, GVOBl. S. 425).

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: „Verhältnis der naturschutzfachlichen Regelungen zum Baurecht“.

Fachliche Grundlagen

Bonin-Körkemeyer, Barbara (2002): Landschaftsplan der Gemeinde St. Peter-Ording - FORTSCHREIBUNG -

Beck, H., Zimmermann, E., McVicar, T., Vergopolan, N., Alexis, B., und E. Wood (2018): Present and future Kööpen-Geiger climate classification maps at 1-km resolution. *Scientific data* 5, 180214 (2018). doi: <http://doi.org/10.1038/sdata.2018.214> (Abrufdatum: 07.06.2021)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV) (2011): Gefahrstoffe auf Bauhöfen im öffentlichen Dienst.

Erdbaulabor Gerowski (2021): Vorerkundungsbericht, Stellungnahme zur generellen Bebaubarkeit und Gründungsempfehlung

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010.

Kreis Nordfriesland, Fachdienst Bauen und Planen, Hauptsachgebiet Planung: Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 26. 10.2020

LAIRM CONSULT GmbH (2019): Beurteilung der Geruchsimmissionen für den geplanten Bauhof der Gemeinde St. Peter-Ording an möglichen Alternativstandorten

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung in S-H (Stand: 03/2019).

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas. URL: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2016): Bodenübersichtskarte 1:250.000 von Schleswig-Holstein Teil A Bodentyp

LLUR - Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2019): Die Böden Schleswig-Holsteins mit Erläuterungen zur Bodenübersichtskarte 1:250.000

LBV - Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr S-H u.a. (2004): Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau).

LVermGeo SH - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021): Digitaler Atlas Nord. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de>

LVermGeo SH - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (2021): Archäologie-Atlas SH. URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2019): Verlust von Dauergrünland als Lebensraum für Wiesenvögel; Auswirkungen auf Populationen der Wiesenvögel in Schleswig-Holstein. Änderung und Verlängerung der Erlasse vom 05. Mai 2011 (Az.: V5-5300.012-5), vom 30. April 2013 (Az.: V 507-5300.012-5), vom 18. Dezember 2013 (Az.: V 507-5300.012-5), vom 20. Dezember 2017 (Az.: V 52 - 70955/2017) und vom 20. Dezember 2018 (V 528 -64567/2018).

MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kreisfreie Stadt Flensburg. Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg. Neuaufstellung 2020.

MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (2021): Biotopkartierung Schleswig-Holstein. URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml>

Meteoblue.com: Klima Sankt Peter-Ording. (Abrufdatum 07.06.2021)
https://www.meteoblue.com/de/wetter/historyclimate/climatemodelled/sankt-peter-ording_deutschland_2841484

Ministerium für Inneres, Ländliche Räume, Integration und Gleichstellung: Stellungnahme zur 24. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sankt Peter-Ording vom 02.06.2021

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus (2002): Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V. Landesteil Schleswig (Schleswig-Holstein Nord) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg.

Wasser- und Verkehrs-Kontor GmbH (2019): Neubau eines Betriebshofes. Standortalternativenprüfung. Verkehrstechnische Belange. Schalltechnische Belange.

Planverfasser:

UAG • Umweltplanung und -audit GmbH

Burgstraße 4 - 24103 Kiel

Tel. 0431 / 983040

E-Mail: info@uag-kiel.de / Website: www.uag-kiel.de

5 Anhang: Karte „Bestand“

